

BWE LV Thüringen, Heubachsberg 23, 98701 Großbreitenbach

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur,  
Landwirtschaft und Forsten  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99086 Erfurt

Landesvorsitzender  
Landesverband Thüringen

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/3378  
zu Drs. 7/9392

THÜR. LANDTAG POST  
28.03.2024 12:23

8768/24

Großbreitenbach, 28.03.2024

Vorab per E-Mail an [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages in  
Drucksache 7/9392 (Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer  
Landesplanungsgesetz – Sicherung der raumordnerischen Steuerung des  
Windenergieausbaus)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf 7/9392.

Gestatten Sie uns zunächst einige kurze Vorbemerkungen.

In der Begründung zu CDU-Gesetzentwurf wird als Grund genannt, dass eine raumordnerisch und landesplanerisch ungesteuerter Windenergieausbau verhindert werden soll. Die in Mittelthüringen entstandene Situation – der gerichtlich verfügten Unwirksamkeit des Teilbereiches Windenergie im Regionalplan Mittelthüringen – war lange vorhersehbar. In unseren Stellungnahmen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Mittelthüringen haben wir als Verband mehrfach auf die fachlichen Fehler bei den harten und weichen Tabukriterien, Abwägungsfehler und die Tatsache, dass der Regionalplan der Windenergie nicht substanziell Raum gegeben wird, hingewiesen und die sich daraus ergebenden Folgen genannt.

Diese Hinweise wurden von der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen mehrfach ignoriert, was zu der jetzt entstandenen Situation in Mittelthüringen geführt hat. Auch in

Ostthüringen ist im Rahmen des laufenden Normenkontrollverfahrens zu erwarten, dass der Windenergieanteil des Regionalplan Ostthüringen ebenfalls für ungültig erklärt wird.

Insgesamt betrachtet reiht sich der Gesetzentwurf der CDU in Drucksache 7/9392 in einer ganzen Reihe eingebrachter Gesetzentwürfe im Landtag und Initiativen auf kommunaler Ebene und Landkreisebene ein, die das Ziel haben, den Windenergieausbau in Thüringen massiv zu erschweren oder zu verhindern. Die CDU muss sich die Frage gefallen lassen, ob sie die jetzt in Mittelthüringen eingetretene und vermutlich auch in Ostthüringen entstehende rechtliche Situation maßgeblich selbst verschuldet hat.

**Wir lehnen den Gesetzentwurf in der derzeit vorliegenden Fassung ab und möchten dies nachfolgen auch begründen.**

Zu den Fragen der rechtlichen Zulässigkeit / Gesetzgebungskompetenz des Landes Thüringen haben wir die                   Rechtsanwaltsgesellschaft mbH aus                   beauftragt, uns eine rechtliche Bewertung zu erstellen. Die rechtliche Bewertung fügen wir dieser Stellungnahme als Anlage 1 bei. Hieraus ist ersichtlich, dass die geplante Änderung des Landesplanungsgesetzes entgegen der Behauptung in der Entwurfsbegründung als bodenrechtliche Regelung einzustufen ist, für die dem Freistaat Thüringen folglich keine Gesetzgebungskompetenz zusteht.                   weist weiter darauf hin, dass die geplante rechtliche Regelung faktisch zu einer Entprivilegierung und einem Ausbaustopp führen wird. Der geplante §17a ThürLPIG führt dazu, dass die Entscheidung des Bundesgesetzgebers, die Außenbereichsprivilegierung der Windenergienutzung bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG beizubehalten, ausgehebelt werden kann bzw. wird. Über Jahre werden die im Außenbereich nach wie vor privilegierten und Kraft bundesgesetzlicher Entscheidung dort grundsätzlich zulässigen Windenergievorhaben nicht zugelassen und können nicht realisiert werden. Dies ist nichts anderes als eine faktische Entprivilegierung.

Der derzeitige Entwurf der Änderung des Landesplanungsgesetzes widerspricht den Zielen eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie der Bundesregierung (Windflächenbedarfsgesetz).

Es ist zu befürchten, dass mit der geplanten Änderung des Landesplanungsgesetzes der Windenergieausbau und die Genehmigung von neuen Windenergieanlagen in Thüringen sich bis zum Dezember 2027 deutlich verzögert bzw. kaum noch neue Windenergieanlagen genehmigt werden. In der Folge wird ein Zubau an Windenergieanlagen aufgrund der langen Vorlaufzeiten / langen Genehmigungszeiten und langen Lieferzeiten der Hersteller auch deutlich noch über das Jahr 2027 hinaus verschleppt und der Zubau vermutlich bis zum Jahr 2030 deutlich einbrechen, was dem Wirtschaftsstandort Thüringen massiven Schaden zufügen wird.

Die allgemeine Formulierung des §17a bedeutet, dass im ungünstigsten Fall sämtliche Windenergievorhaben in Thüringen mit raumordnerischen Untersagungen bis Ende 2027 blockiert werden können, da alle 4 Regionalen Planungsgemeinschaften beschlossen haben, Regionalpläne zu ergänzen / zu ändern.

Darüber hinaus widerspricht die geplante Regelung nach unserer Auffassung auch geltendem Bundesrecht, da auch Vorhaben von Gemeinden betroffen sind, die die Gemeindeöffnungsklausel nach §245e Abs. 5 BauGB nutzen wollen und eigene Planungen außerhalb von in den Regionalplänen vorgeschlagenen Windvorranggebieten beabsichtigen. Es ist hinlänglich bekannt, dass sich die CDU im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramm 2024 in Thüringen gegen die Einführung einer Gemeindeöffnungsklausel im LEP ausgesprochen hat. Eine solche Regelungen ist nicht mehr im zweiten Entwurf des LEP enthalten, da hier der Bundesgesetzgeber im Jahr 2023 eine bundesweit einheitliche Regelung im BauGB verabschiedet hat.

Wir können einer geplanten Änderung des Landesplanungsgesetz nur zustimmen, wenn eindeutige Regelungen mit aufgenommen werden, wie mit einzelnen Gebietskategorien umzugehen ist:



**BWE**

Landesverband  
Thüringen

- Für im Regionalplanentwurf vorgeschlagene Windvorranggebiete, die gemäß §245 e Abs. 4 BauGB bereits eine positive Vorwirkung entfalten, dürfen keine raumordnerische Untersagungen ausgesprochen werden.
- Für Vorhaben, bei denen Gemeinden von der Gemeindeöffnungsklausel gemäß §245e Abs. 5 BauGB Gebrauch machen wollen (im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens), dürfen keine raumordnerische Untersagungen ausgesprochen werden.
- Für Gebiete, in denen nach §245e Abs. 3 BauGB im Rahmen des Repowerings eine Beschleunigungsmöglichkeit im BauGB aufgenommen wurde, dürfen keine raumordnerischen Untersagungen ausgestellt werden.
- Für in den Regionalplan enthaltene Prüfflächen sollte vor einer raumordnerischen Untersagung eine ausführliche Einzelfallprüfung stattfinden, insbesondere im Hinblick auf Energieversorgung von Industrie, Kommunen und Gewerbe sowie vorhandene Netzinfrastruktur.

Für Rückfragen sowie den persönlichen Austausch zu den o.g. Fragen und Antworten stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender des  
BWE Landesverband Thüringen